

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Science)**

vom 22. August 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2022, S. 877)

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 04.11.2020 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27.06.2022, Az.: 03/02/03/01/00/118, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) vom 12. Dezember 2012 (StAnz. S. 110), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2018, S. 833), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ergänzend gelten für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport die entsprechenden Bestimmungen sowie fachspezifischen Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.“

b) Es wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Für das Verfahren der Masterprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich 03 zuständig. Für die Modulprüfungen im Fach gemäß § 3 Abs.1 Buchst. c ist der Fachbereich zuständig, dem das Fach angehört.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik kann zugelassen werden, wer

a) einen Bachelorabschluss in Wirtschaftspädagogik oder

b) einen fachlich gleichwertigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangt hat und

c) zusätzlich zur Voraussetzung gemäß a) oder b) ein mindestens vierwöchiges Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum absolviert hat.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden in der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium einzelner Fächer fachspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 HochSchG gefordert, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen. Hierbei gelten für den Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse abweichend von den Regelungen in der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 1 (Curriculare Standards) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. für das Lehramt an Realschulen Plus geforderten fachspezifischen Sprachkenntnisse.“

c) Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Bisheriger Absatz 4 wird gestrichen.

f) Es wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Die Einschreibung erfolgt in die Fachkombination Wirtschaftspädagogik/Wirtschaftswissenschaften sowie getrennt davon in das weitere Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 14, das im Rahmen des Antrages auf Zulassung zum Studium anzugeben ist.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) umfasst das Studium

- a. des Faches Wirtschaftspädagogik,
- b. des Kernfaches Wirtschaftswissenschaften,
- c. eines weiteren von der oder dem Studierenden im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der JGU oder in einem gleichwertigen Studiengang absolvierten Faches und
- d. des vorgeschriebenen 6-wöchigen Praktikums.

(2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) das Studium folgender Fächer möglich:

1. Wirtschaftspädagogik (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a)
2. Kernfach Wirtschaftswissenschaften (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. b)
3. Management and Economics
4. Recht
5. Deutsch
6. Englisch
7. Evangelische Religionslehre
8. Französisch

9. Informatik
10. Katholische Religionslehre
11. Mathematik
12. Sozialkunde
13. Spanisch
14. Sport

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gilt die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei gelten für den Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse, abweichend von den Regelungen der in Satz 2 genannten Ordnung, die in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 1 (Curriculare Standards) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. für das Lehramt an Realschulen Plus geforderten fachspezifischen Sprachkenntnisse.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(4) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt. Das Wort „aufzufordern“ wird durch die Wörter „eingeladen werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4, Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn

diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 7. In Satz 1 werden die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ gestrichen.

g) Die bisherigen Absätze 9 bis 12 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

h) Es wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

„(12) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

6. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Wirtschaftsinformatik“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.
- b) Die Aufzählungszahl „7.“ und das Wort „Italienisch,“ werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Ziffern 8 bis 13 werden zu den Ziffern 7 bis 12.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

bb. Im Anschluss an Satz 1 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

cc. Bisheriger Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

bb. In Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

d) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

e) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

f) Es wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Ziffer „1“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

bb. Im Anschluss an Satz 3 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Bisheriger Absatz 5 wird gestrichen.

f) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 4. In Satz 2 werden die Wörter „2, 3, 4 und 5“ durch die Wörter „2 und 3“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 1 entfällt die Nummerierung „(1)“.

bb. Absatz 2 entfällt.

10. In § 10 Absatz 3 wird Satz 3 durch den Satz „Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Im Anschluss an Satz 3 der folgende neue Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 7 Anwendung.“

bb. Im bisherigen Satz 4 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

- d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 6 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

- e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu

beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

- f) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7. In Satz 10 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- g) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 8. Die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ werden durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
- h) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 9.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung. Bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

- c) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „vereinbaren“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt. Die Wörter „Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ werden durch die Wörter „Satz 1 bis 3 und Absatz 5“ ersetzt.

- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 18 Absatz 5 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form

ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

e) In Absatz 10 Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Fachbereichs“ durch die Wörter „Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

f) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den Modulen gemäß Anhang dieser Ordnung oder den Anhängen der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 16 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.“

d) Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

c) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 2 wird das Wort „Erweist“ durch die Wörter „Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist“ ersetzt.

e) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7. Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

17. In § 21 Satz 1 wird das Wort „fristgerecht“ durch die Wörter „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

18. In § 24 wird die Nummerierung „(1)“ gestrichen.

19. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Inhaltsverzeichnis zum Anhang

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften
 - a. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften
 - b. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre
 - i. Tutorium aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftspädagogik
 - ii. Kernmodule
 - iii. Spezialisierungsmodule
 1. Financial Accounting
 2. Management Accounting
 3. Taxation
 4. Corporate Governance
 5. Financial Services
 6. Corporate Finance
 7. Logistics and Management
 8. Information Systems
 9. General Management
 10. Marketing
 11. Cross-Channel Management and Social Media
 12. Management and Digital Transformation
 13. Quantitative Methods
 14. Economics
 - c. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung
2. Wirtschaftspädagogik
3. Schwerpunktfach
 - a. Management and Economics
 - b. Recht

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

Im Kernfach Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 38 LP zu erbringen. Davon entfallen 8 LP auf die Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften mit dem Pflichtmodul „Lehr-Lern- und Unterweisungsprozesse II“ und 6 LP auf ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich „Internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung“.

Für Studierende, die das Modul „Statistik II“ noch nicht im Bachelorstudiengang absolviert haben, entfallen 6 LP auf das Pflichtmodul „Statistik II“. Die restlichen 18 LP sind aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und dem Modul „Tutorium“ frei wählbar. Für Studierende, die das Modul „Statistik II“ bereits im Bachelorstudiengang absolviert haben, sind die restlichen 24 LP aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und dem Modul „Tutorium“ frei wählbar.

a. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

Pflichtmodul

Modul 3 „Lehr-Lern- und Unterweisungsprozesse II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1.a) Aktuelle Probleme der betrieblichen Aus- und Weiterbildung	SE	4	WPfI	2	6	
1.b) Handeln in Organisationen	Ü	4	WPfI	2	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung
2.a) Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lern-Prozessen	SE	4	WPfI	2	6	
2.b) Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen	Ü	4	WPfI	2	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung zu 1.a) oder zu 2.a)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Im Modul 3 besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Es sind entweder 1.a) und 1.b) oder 2.a) und 2.b) zu wählen.

b. Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre¹

i. Tutorium aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftspädagogik

Modul „Tutorium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		2 oder 3	PfI.	4	6	
Modulprüfung:	Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer Lehrprobe					
Gesamt				4	6 LP	

ii. Kernmodule

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	PfI	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	PfI	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

¹Module, die im Schwerpunktfach Management and Economics Pflichtmodule darstellen, dürfen hier nicht erneut gewählt werden. Module, die bereits im Rahmen des Schwerpunktfaches Management and Economics oder im Schwerpunktfach Wirtschaftsinformatik als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, dürfen hier nicht erneut gewählt werden.

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Governance deutscher Unternehmen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Finance Theory							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Finance Theory	V	1	Pfl	2	3	keine	keine

Corporate Finance Theory	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Management Science/Operations Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Science/Operations Research	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Management Science/Operations Research	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management and Digital Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

iii. Spezialisierungsmodule

1. Financial Accounting

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2. Management Accounting

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

3. Taxation

Internationale Ertragsbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Ertragsbesteuerung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

4. Corporate Governance

Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Governance	V	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Risk Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

5. Financial Services

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

6. Corporate Finance

Empirical Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 80%) und Referat (20%)						

Gesamt		4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine			

Case Based Corporate Finance I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semes-ter	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP	Studien-leis-tung	Modulteil-prüfung
Case Based Corporate Finance	S	1/2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-se-mester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleis-tung	Modulteilprü-fung
Case Based Corporate Finance	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

7. Logistics and Management

Transportlogistik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-se-mester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleis-tung	Modulteilprü-fung
Transportlogistik	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Transportlogistik	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Revenue Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-se-mester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleis-tung	Modulteilprü-fung
Revenue Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Revenue Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Standortplanung und Netzwerkdesign							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-se-mester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleis-tung	Modulteilprü-fung
Standortplanung und Netzwerkdesign	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Standortplanung und Netzwerkdesign	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min)		
Gesamt		4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine		

Tourenplanung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Tourenplanung	ProjS	3	Pfl	2	3	keine	keine
Tourenplanung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

8. Information Systems

Intelligent Information Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Intelligent Information Systems	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Enterprise Resource Planning Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Enterprise Resource Planning Systems I	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Enterprise Resource Planning Systems II	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Agile Geschäftsprozessmodellierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Agile Geschäftsprozessmodellierung	Proj S	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Agile Geschäftsprozessmodellierung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Projektarbeit (67%) und Präsentation (33%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

9. General Management

Human Resource Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Human Resource Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						

Gesamt		4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine			

Innovationsmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Innovationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Innovationsmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

10. Marketing

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing in China und Japan							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine

Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

11. Cross-Channel Management and Social Media

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	V	2	Pfl	2	3	Keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Cross Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management and Personalization	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management and Personalization	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

12. Management and Digital Transformation

Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	Ü	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

13. Quantitative Methoden

Analysis of Experimental- and Survey-Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis of Experimental- and Survey-Data	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Analysis of Experimental- and Survey-Data	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (Projektgruppen)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Introduction to Computational Statistics and Data Analysis							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	V	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	Ü	1/2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (Projektgruppen)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Econometric Analysis of Cross Section and Panel	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Limited Dependent Variables							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Limited Dependent Variables	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Limited Dependent Variables	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Zugangsvoraussetzung	Keine
----------------------	-------

c. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung²

Es ist ein Modul zu wählen.

Mikroökonomie II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Mikroökonomie II	S	3	P	3	6		
Modulprüfung:	Portfolio						
Gesamt				3 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Es besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Makroökonomie II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Makroökonomie II	V	2	P	2	4		
Makroökonomie II	Ü	2	P	1	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				3 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsenglisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsenglisch	S	2/3	P	2	4		Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
Wirtschaftsenglisch	Ü	2/3	P	2	2		Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
Modulprüfung:	Setzt sich aus den Modulteilprüfungen zusammen.						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Basiskonntnisse in der englischen Sprache in Wort und Schrift.						

In Seminar und Übung „Wirtschaftsenglisch“ besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

2. Wirtschaftspädagogik

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 1 „Berufs- und Wirtschaftspädagogik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Personalarbeit im Betrieb	S	1	WP	2	2	Aktive Teilnahme und Referat oder Durchführung einer Lehr-Lerneinheit

² Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Digitalisierung und Kaufmännische Berufsbildung	S	2	WP	2	2	Aktive Teilnahme und Referat oder Durchführung einer Lehr-Lerneinheit
Fortgeschrittene Diagnostik, Evaluation und Assessment in der Wirtschaftspädagogik II	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	zu Fortgeschrittene Diagnostik, Evaluation und Assessment in der Wirtschaftspädagogik II:r Klausur oder schriftliche Ausarbeitung einschließlich Referat					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

In den beiden Seminaren besteht Anwesenheitspflicht gemäß §5 Abs. 5.
Es sind die Übung und eine der beiden Seminare zu wählen.

Modul 2 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Erfahrungen und Handlungsalternativen im Betriebspraktikum	S	2/3	WP	2	4	
Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements	S	2/3	WP	2	4	
Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum	Pr	3	P		8	
Modulprüfung	Erfahrungen und Handlungsalternativen im Betriebspraktikum: Praktikumsbericht einschließlich Präsentation Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements: in Teamarbeit erstellte Planung eines didaktischen Abschnitts (Makroplanung) und eines Unterrichtsausschnitts und Klausur					
Gesamt				2 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das 6-wöchige Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum muss absolviert sein bevor eine der beiden nachbereitenden Veranstaltungen besucht werden kann.					

Im Seminar „Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements“ besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

In Abhängigkeit von der Art des Praktikums (Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum) muss das anschließende Seminar gewählt werden. Wurde ein Unterweisungspraktikum absolviert, ist das erstgenannte Seminar zu wählen. Wurde ein Unterrichtspraktikum absolviert, ist das zweitgenannte Seminar zu wählen

Modul 4 „Mastermodul: Empirische Berufsbildungsforschung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung	S	4	WP/P	2	6	
Äquivalentes Seminar im Kernfach Wirtschaftswissenschaften	S	4	WP	2	6	

Äquivalentes Seminar im Schwerpunktfach	S	4	WP	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in Form der Präsentation des Exposés mit anschließenden Prüfungsfragen und schriftlicher Ausarbeitung des Exposés (Gewichtung 50:50)					
Gesamt				2 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Studierende, die ihre Masterarbeit im Bereich Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen das Seminar „Mastermodul: Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung“ besuchen. Studierende, die ihre Masterarbeit im Kernfach Wirtschaftswissenschaften oder im Schwerpunktfach schreiben möchten, sollen ein äquivalentes Seminar in dem Bereich, in dem sie auch ihre Masterarbeit schreiben, absolvieren. Alternativ kann das Seminar „Mastermodul: Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung“ besucht werden.

3. Schwerpunktfach

a. Management and Economics²

² Module und Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des Studiums absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Pflichtmodul

Modul 5 „Personalauswahl“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Personalauswahl	SE	1	P	2	6		
Modulprüfung:	Präsentation und/ oder schriftliche Ausarbeitung						
Gesamt				2 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung							

Im Seminar „Personalauswahl“ besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5.

Es sind 2 der folgenden 4 Module zu wählen:

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Governance deutscher Unternehmen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wahlpflichtmodule

Es sind 4 Module à 6 LP zu wählen.

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der Konzernrechnungslegung	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von international tätigen Unternehmen	V	2	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Steuerplanung bei Unternehmenstransaktionen und -restrukturierung	V	3	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine

Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Governance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Risk Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektseminar Management und Digitale Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Präsentation (40%) und Projektbericht (60%).						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
The Fabrics of Dreams	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Cross Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management and Personalization	V	3	Pfl	2	3	keine	keine

Cross Channel Management and Personalization	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Human Resource Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Innovationsmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Innovationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Innovationsmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing in China und Japan							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Basismodul International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Economics I	V+Ü	1/3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
International Economics II	V+Ü	1/3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Public Policy I	V+Ü	1/3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Public Policy II	V+Ü	1/3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

b. Recht

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 1 „Individualarbeitsrecht, Sozialrecht und Handelsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	1	P	3	4	
Handelsrecht	V	1	P	2	4	
Sozialrecht	V	2	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Gesamt				7SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Modul 2 „Verwaltungsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Allgemeines Verwaltungsrecht I	V	2	P	4	6	
Kommunalrecht	V	3	P	2	3	
Polizei- und Ordnungsrecht	V	4	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Gesamt				8SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Modul 3 „Kollektives Arbeitsrecht und arbeitsgerichtliches Verfahren“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Koalitions-, Arbeitskampf- und Tarifvertragsrecht	V	2	P	2	3	
Betriebsverfassungsrecht und Unternehmensmitbestimmung	V	3	P	3	4	
Arbeitsgerichtliches Verfahren	V	3	P	1	2	

Übung zu den Vorlesungen	Ü	2/3	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (180 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Modul 4 „Europarecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Europarecht	V	4	P	3	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				3SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Berufs- und Wirtschaftspädagogik II“:

- Seminar „Personalarbeit im Betrieb“
- Seminar „Digitalisierung und Kaufmännische Berufsbildung“

Modul 2 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien II“:

- Seminar „Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements“

Modul 3 „Lehr-Lern- und Unterweisungsprozesse II“:

- Seminar „1.a) Aktuelle Probleme der betrieblichen Aus- und Weiterbildung“
- Übung „1.b) Handeln in Organisationen“
- Seminar „2.a) Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lern- Prozessen“
- Übung „2.b) Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen“

Modul 5 „Personalauswahl“:

- Seminar „Personalauswahl“

Modul „Wirtschaftsenglisch“:

- Seminar „Wirtschaftsenglisch“
- Übung „Wirtschaftsenglisch“

Legende:

S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Kol	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PÜ	=	Praktische Übung
ProjS	=	Projektseminar
SK	=	Sprachkurs
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WS	=	Workshop
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.
2. Art. 1 Nr. 3 und 17 finden erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik erstmals im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Mainz, den 22.08.2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften